

52. Können nach gemeinem Rechte Erbverträge aus den in der Novelle 115 aufgestellten Enterbungsgründen widerrufen werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. September 1900 i. S. Ehef. St. (RL)  
w. T. (Bekl.). Rep. III. 160/00.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht nimmt zwar an, daß ein Erbvertrag aus den in der Novelle 115 aufgestellten Enterbungsgründen widerrufen werden könne, und verneint nur, daß ein Widerruf in gültiger Weise erklärt sei. Selbst wenn aber die gegen diesen Grund, auf den die Verurteilung der Beklagten gestützt ist, gerichteten Angriffe begründet sein sollten, so würde doch die Revision zurückgewiesen werden müssen, weil der Ausgangspunkt des Berufungsgerichtes, daß der Widerruf zulässig sei, unrichtig ist.

Das Berufungsgericht beruft sich für seine Ansicht nur auf Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 5 S. 295, und darauf, daß im Bürgerlichen Gesetzbuche der Widerruf eines Erbvertrages aus einem

gesetzlichen Enterbungsgrunde gestattet sei. Aber Stobbe, nachdem er sich entschieden gegen die Ansicht ausgesprochen hat, daß der Widerruf wegen Undankes nach Analogie der Grundsätze über Schenkungen zulässig sei, knüpft nur die Bemerkung an, es lasse sich wohl ein Widerruf aus den Enterbungsgründen der Novelle 115 verteidigen, ohne jedoch irgend eine Entscheidung oder einen Schriftsteller für diese Meinung anzuführen oder auch nur entschieden zu erklären, daß er selbst diese Ansicht vertrete. Die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches aber spricht eher gegen als für sie. In dem ersten Entwurfe stand die Bestimmung des jetzigen § 2294 nicht, und in den zweiten ist sie nur aus Billigkeitsgründen aufgenommen worden; dagegen fehlt jede Andeutung, daß sie schon bis dahin in Geltung gewesen sei. Es fehlt auch an jedem Anhaltspunkte dafür, daß etwa durch Gewohnheitsrecht die singuläre Bestimmung der Novelle 115 auf die Erbverträge übertragen, oder dies auch nur in gerichtlichen Entscheidungen anerkannt, oder daß schon früher diese Ansicht aufgestellt sei; selbst bei Beseler, dem besonders eingehenden Schriftsteller über die Erbverträge, wird sie nicht einmal erwähnt. Der Streit dreht sich stets nur um die, überwiegend verneinte, Frage, ob die analoge Anwendung der Revokation von Schenkungen zulässig sei; eine Meinung, die wohl wesentlich mit der älteren, unrichtigen Ansicht zusammenhängt, daß durch den Erbvertrag nicht ein Erbe berufen, sondern der künftige Nachlaß liberal übertragen werde. Daß aber der Richter nicht in der Lage ist, ohne weiteres die gegen ein regelmäßig zwingendes Gesetz von diesem selbst unter gewissen Umständen zugelassene Freiheit der Abweichung auf eine durch Vertrag begründete Verpflichtung als die Befugnis, vom Vertrage einseitig zurückzutreten, analog zu übertragen, kann nicht zweifelhaft sein.“ . . .